



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 18.04.2022 – 08.05.2022

Umweltausschuss

Montag, den 25. April 2022, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 25. April 2022, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 27. April 2022, 15.00 Uhr

Bauausschuss

Dienstag, den 3. Mai 2022, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 4. Mai 2022, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 06.04.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Oleg Borgens, Stadtbauhof,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayreuth vom 30.03.2022	2
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	10
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Wittelsbacherring 49 in Bayreuth	10
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	11
Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth	14
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	14
Vergabe von Dienstleistungen/Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	15
Mietwerterhebung	15
Qualifizierter Mietspiegel	15
Bebauungsplanverfahren Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“	16
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 29 „Gewerbe- und Sonderstandort, Einzelhandel/Möbel/ ehemalige Markgrafenkaserne“ und Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort, Einzelhandel/Möbel“ und „Logistik/ ehemalige Markgrafenkaserne“	17
Dorferneuerung Emtmannsberg - Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth	21
Öffentliche Ausschreibung	22
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	22
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A	24
Hinweise zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth	26

Bekanntmachung

Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayreuth vom 30.03.2022

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren; Stichfrage
- § 9 Beanstandung

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

Abschnitt 1 Abstimmungsorgane

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

Abschnitt 3 Stimmrecht

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde
- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel
- § 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 30 Datenverarbeitung
- § 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 32 Weitere Durchführungsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

ERSTER TEIL

Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

(1) Die Bürger der Stadt Bayreuth können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayer. Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).

(2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)

1. Unionsbürger sind,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehung aufhalten und
4. nicht durch strafgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

(3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.

(4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

(5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

Bekanntmachung

§ 2 Unterschriftslisten

(1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftslisten verbindlich festgelegt. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige aber nicht notwendigerweise in der Stadt wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

(3) Unterschriftslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftslisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die vertretungsberechtigten Personen aufgeführt sind.

(4) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.

§ 3 Eintragungen

(1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.

(2) Eintragungen sind ungültig, wenn

1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

(3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme

(1) Das Bürgerbegehren wird schriftlich bei der Stadt Bay-

reuth eingereicht. Dabei sind die Unterschriftslisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.

(2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrats können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.

(3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die Unterzeichner des Bürgerbegehrens bereits auf den Unterschriftslisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

(4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftslisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5 Prüfung

(1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist.

(2) Die Stadt legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger (=Bürgerverzeichnis) an. Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Dieses Verzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.

(3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der vertretungsberechtigten Personen hat die Stadt Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

Bekanntmachung

§ 6 Datenschutz

(1) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.

(2) Eine darüber hinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen.

§ 7 Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

(2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids sinnvoll bleibt.

(3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der Stadtbediensteten und über die Haushaltsatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).

(4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn

1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt zuzurechnen ist,
2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und 3 nicht gegeben sind,
3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist,
4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindung rechtswidrig ist.

(5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig oder teilweise unzulässig zurück, erlässt die Stadt einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.

(6) Erklärt der Stadtrat das Bürgerbegehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil der Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des

Stadtrats wird den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens bekannt gegeben.

§ 8 Ratsbegehren, Stichfrage

(1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (=Ratsbegehren).

(2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid).

§ 9 Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er dieses unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

ZWEITER TEIL

Bürgerentscheid

Abschnitt 1

Abstimmungsorgane

§ 10 Abstimmungsleiter

(1) Der Leiter des Referats Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen leitet als Abstimmungsleiter die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids.

(2) Ist der Leiter des Referats Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen verhindert, wird er durch den Leiter des Einwohner- und Wahlamts als stellvertretenden Abstimmungsleiter vertreten. Sofern eine weitere Stellvertretung notwendig ist, ist diese Funktion dem Sachgebietsleiter Wahlen des Einwohner- und Wahlamts übertragen.

§ 11 Abstimmungsausschuss

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer

Bekanntmachung

sind die vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt, gemessen an den bei der letzten Stadtratswahl erhaltenen Stimmen, zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

(3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort, Tag und Zeit sind vorher bekanntzumachen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12 Abstimmungsvorstände

(1) Die Stadt Bayreuth bildet für jeden Urnenstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Sie bestimmt außerdem einen oder mehrere Briefabstimmungsvorstände.

(2) Die Vorstände bestehen aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens zwei Beisitzern und einem Schriftführer. Sie sollen von der Stadt möglichst aus dem Kreis der abstimmungsberechtigten Bürger oder aus dem Kreis der Stadtbediensteten berufen werden.

(3) Die Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

Nehmen weniger als 50 Stimmberechtigte im Urnenstimmbezirk an der Wahl teil, sucht der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter mit zwei Beisitzern einen im Vorfeld von der Stadt bestimmten Abstimmungsraum eines anderen Stimmbezirks oder den Auszählraum eines Briefwahlbezirks auf und übergibt dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine.

Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung, wenn mindestens 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Stadt Bayreuth bestimmter anderer Briefabstimmungsvorstand ein gemeinsames Ergebnis. Der abgebende Briefwahlvorsteher oder

sein Stellvertreter sucht im Falle, dass unter 50 Abstimmungsbriefe zugelassen wurden, mit zwei Beisitzern einen im Vorfeld von der Stadt bestimmten Auszählraum des aufnehmenden Briefwahlvorstehers auf und übergibt dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter die vorhandenen Abstimmungsbriefe.

(4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.

§ 13 Ehrenamt

(1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Stadtbedienstete dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Bürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs. 1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu 500,00 € belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).

(3) Die Stadt gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung, die vor der Abstimmung festgesetzt wird.

Abschnitt 2 Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume

(1) Die Stadt teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

(2) Für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten die §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend. Die Barrierefreiheit der Abstimmungsräume wird entsprechend der örtlichen Gegebenheiten angestrebt.

§ 15 Abstimmungstag

(1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid auf Grund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist en-

Bekanntmachung

det mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.

(2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

(3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen. Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.

(4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GL-KrWG zu beachten.

§ 16 Abstimmungsbekanntmachung

(1) Der Abstimmungsleiter macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am achtundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält

1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der die Stimmbezirke und die Abstimmungsräume sowie die Möglichkeit ersichtlich sind, mit dem beigefügten Abstimmungsschein und den weiteren Abstimmungsunterlagen mittels Briefabstimmung am Bürgerentscheid teilzunehmen.

(3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,

1. dass bei der Stadt bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
2. dass die Abstimmungsscheine zusammen mit der Benachrichtigung versendet werden und in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
3. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
4. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
5. dass eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, sich zur Stimmgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen kann, die Hilfeleistung auf

technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht,

6. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 des Strafgesetzbuchs strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt, sowie dass nach §§ 108d Satz 1, 107 Abs. 2 des Strafgesetzbuches auch der Versuch strafbar ist.

(4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag der Abstimmung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, anzubringen.

Abschnitt 3 Stimmrecht

§ 17 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Abstimmung die in § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Ausübung des Stimmrechts

(1) Jede stimmberechtigte Person erhält einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer einen Abstimmungsschein besitzt.

(2) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Briefabstimmung oder
2. in jedem Stimmbezirk der Stadt, wobei der Abstimmungsschein und ein Ausweispapier mitzubringen sind.

(3) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.

(4) Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person

Bekanntmachung

selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19 Bürgerverzeichnis, Beschwerde

(1) Die Stadt führt für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (=Bürgerverzeichnis in diesem Stimmbezirk). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Verzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Das Bürgerverzeichnis wird vom zwanzigsten bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung öffentlich ausgelegt.

(2) Wer in der Stadt nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 4 bis 8 GLKrWO entsprechend.

(3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum sechzehnten Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Beschwerde erheben.

(4) Gibt die Stadt der Beschwerde statt, werden der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung (§ 21 Abs. 1) und die Unterlagen für die Briefabstimmung übergeben bzw. übersandt.

(5) Weist die Stadt den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der den Betroffenen spätestens am zehnten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

(6) Für die Berichtigung und den Abschluss der Bürgerverzeichnisse gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

(1) Jede stimmberechtigte Person, die im Bürgerverzeichnis eingetragen ist, erhält von Amts wegen ohne Antrag einen Abstimmungsschein mit Abstimmungsbenachrichtigung und die Unterlagen für die Briefabstimmung.

(2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22, 23 Abs. 3 Satz 2, 24 bis 28 GLKrWO entsprechend mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesendet wird.

§ 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tag vor der Abstimmung benachrichtigt die Stadt jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person. Zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung eines Bürgerentscheides erhalten die eingetragenen Personen:

1. den Abstimmungsschein und die Unterlagen für die Briefabstimmung und
2. eine Erklärung, welche Möglichkeiten zur Urnenabstimmung bestehen.

(2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters, die die Begründung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerentscheides in bündiger und sachlicher Form beinhaltet. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Konkurrenzvorlage zu einem zugelassenen Bürgerbegehren handelt.

(3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, enthält die Abstimmungsbekanntmachung eine Erläuterung des Abstimmungsleiters, die bündig und sachlich sowohl die Begründung der vertretungsberechtigten Personen (§ 2 Abs. 2) als auch die Auffassung des Stadtrates zum Gegenstand des Bürgerbegehrens unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO beinhaltet. Den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, ihren Standpunkt darzulegen und zu formulieren.

(4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt zu einem Bürgerbegehren dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

Abschnitt 4 Stimmabgabe

§ 22 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Über Gestaltung und Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Stadtrat.

(2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüber hinausgehende Angaben sind unzulässig.

Bekanntmachung

(3) Finden mehrere Bürgerentscheide an einem Abstimmungstag statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufzuführen. Die Reihenfolge richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1) wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

(4) Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 Stimmvergabe, Urnenabstimmung

(1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenen Bürgerentscheiden für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.

(2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

(3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2) kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

(4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.

(5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass allen Stimmberechtigten auch ohne Antrag ein Abstimmungsschein mit den Unterlagen für die Briefabstimmung zugesandt wurden.

§ 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

(1) Bei der Abstimmung außerhalb eines Urnenabstimmungslokals mittels Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt im verschlossenen Abstimmungsbrief

1. den Abstimmungsschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden.

Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt spätestens am Tag der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit um 18:00 Uhr eingehen.

(2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person gekennzeichnet worden ist.

(3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69 bis 73 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

(1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.

(2) Vor dem Öffnen der Urnen sind bei den Urnenwahlvorständen alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.

(3) Die Schriftführer der Urnenabstimmungsvorstände ermitteln anhand der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. Wurden weniger als 50 Abstimmungsscheine einbehalten, ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Der Abstimmungsvorsteher oder sein Stellvertreter überbringt mit zwei Beisitzern die verschlossene Abstimmurne dem Abstimmungsvorstand, der von der Gemeinde dafür bestimmt worden ist; der Empfang ist vom aufnehmenden Abstimmungsvorsteher oder seinem Stellvertreter zu bestätigen. Wurden 50 oder mehr Abstimmungsscheine einbehalten, werden die Stimmzettel aus der Urne entnommen und gezählt. Stimmt die Zahl nicht mit der Zahl der Abstimmungsscheine überein, ist dies in der Niederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

(4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b Abs. 1 GLKrWO entsprechend. Im Fall von Abs. 3 Satz 3 werden die Stimmzettel aus der überbrachten Abstimmurne entnommen, ungeöffnet gezählt, sodann mit den durch Briefabstimmung abgegebenen Stimmzetteln vermischt und zusammen mit diesen ausgezählt.

(5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt),
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind und
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26 Behandlung der Stimmzettel

(1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein- Stimmen werden

Bekanntmachung

jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungs Vorstandes unabhängig voneinander gezählt.

(2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.

(3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 27 Ungültigkeit der Stimmvergabe

(1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.

(2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist
2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist
4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

(3) Die Stimmen einer abstimmenden Person, die an der Briefabstimmung teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Tag der Abstimmung stirbt, aus der Stadt wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

§ 28 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenen Bürgerentscheiden

(1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundene Bürgerentscheide), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 und 27 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu verein-

barenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid und einer etwaigen Stichfrage gesondert zu beurteilen.

§ 29 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

(1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.

(2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundene Bürgerentscheide), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.

(3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.

(4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.

(5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.

(6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 30 Datenverarbeitung

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

§ 31 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung von Abstimmungsunterlagen

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimm-

Bekanntmachungen

mungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden.

§ 32 Weitere Durchführungsbestimmungen

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 30.03.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto. Nr. 37030787083

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Wittelsbacherring 49 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück Wittelsbacherring 49 (Flur-Nr. 1866/24 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.11.2021) für die Umnutzung einer Büroeinheit zu einer Praxis mit Bescheid vom 21.03.2022 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1681) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

[Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth](#)
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 14.04.2022
STADT BAYREUTH

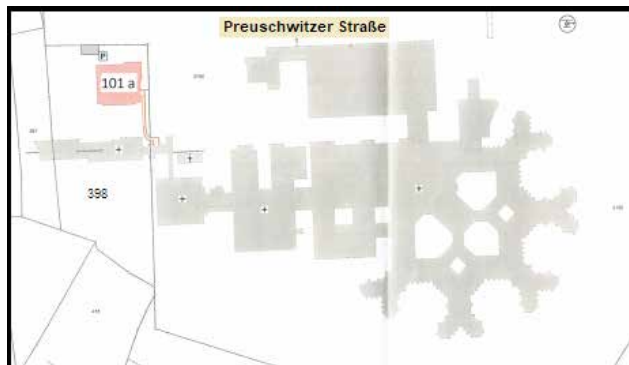
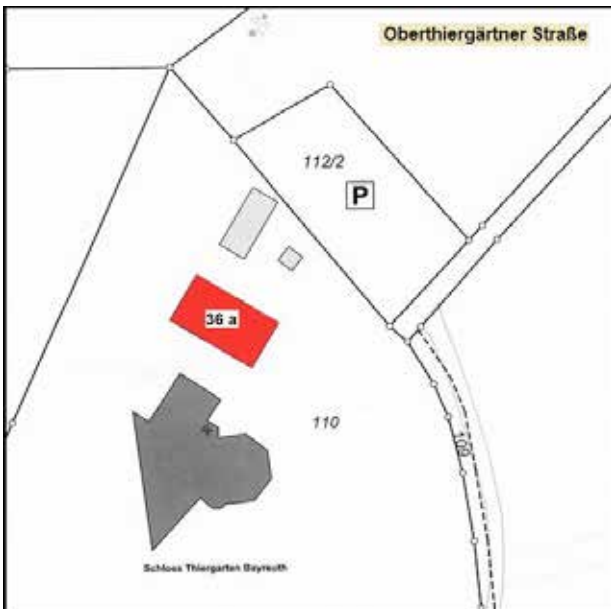
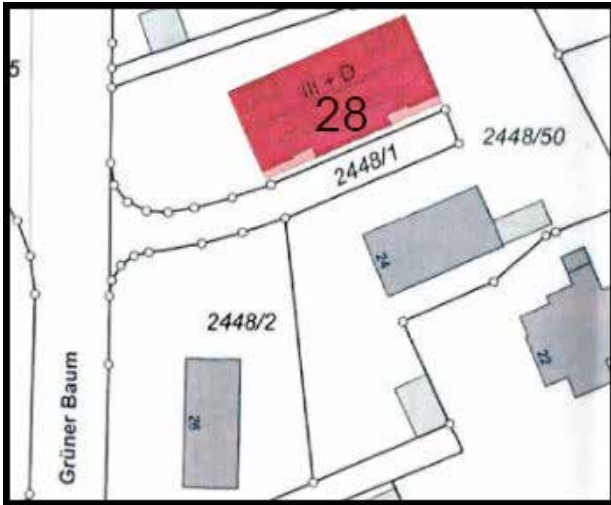
gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Neunummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	2970/3	Bayreuth	Geseeser Weg 11 b
Mehrfamilienwohnhaus	2448/50	Bayreuth	Grüner Baum 28 (siehe Planausschnitt)

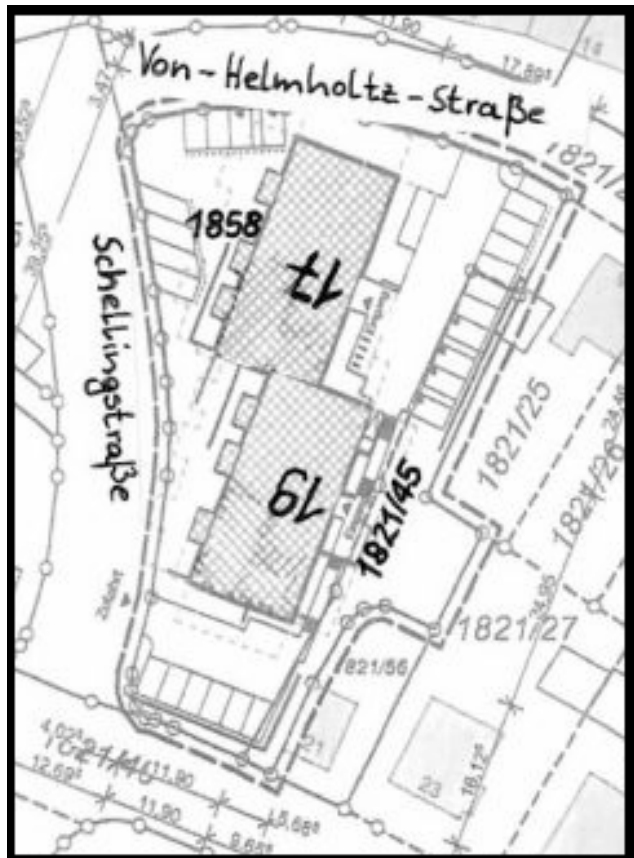


Mehrfamilienwohnhaus	2693/47	Bayreuth	Hagenstraße 25 (Abbruch und Neubau)
Einfamilienwohnhaus	1/28	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 43
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 21 (Abbruch und Neubau) (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1621	Bayreuth	Lenbachstraße 23 (Abbruch und Neubau) (siehe Planausschnitt)

Bekanntmachung

Einfamilienwohnhaus	469/15	Seulbitz	Lindigstraße 20
Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung	329/4	Oberkonnersreuth	Meyernreuth 2
Museum	110	Thiergarten	Oberthiergärtner Straße 36 a (Nutzungsänderung) (siehe Planausschnitt S. 11)
Multifunktionsgebäude	398	Oberpreuschwitz	Preuschwitzer Straße 101 a (siehe Planausschnitt S. 11)
Zweifamilienwohnhaus	66/63	Meyernberg	Sterntalerring 41
Mehrfamilienwohnhaus	1858, 1821/45	Bayreuth	Von-Helmholtz-Straße 17 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1858, 1821/45	Bayreuth	Von-Helmholtz-Straße 19 (siehe Planausschnitt)

Auf die Verpflichtung der Eigentümer/innen und der Inhaber/innen grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Ziffernschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.



Umnummerierung

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
alt: alter Stadtbauhof/Wohnhaus neu: Wohn- und Geschäftshaus	308	Bayreuth	alt: Badstraße 43, 43 1/2 neu: Badstraße 43, 43 a, 43 b (wegen Umbau u. Sanierung) (siehe Planausschnitt)
Zweifamilienwohnhaus	5	Oberpreuschwitz	alt: Preuschwitzer Straße 165 a neu: Preuschwitzer Straße 165 a/b

Bekanntmachung

Löschungen

Gebäudeart	Fl.Nr.	Gemarkung	Bezeichnung
Doppelhaushälfte	3194 Teilf. 3194/5 Teilfl.	Bayreuth	Adlerstraße 9 (Baugenehmigung erloschen)
Doppelhaushälfte	3194 Teilfl.	Bayreuth	Adlerstraße 11 (Baugenehmigung erloschen)
Verkaufs-Ausstellungs-Lagerhalle	2628/3	Bayreuth	Medicusstraße 2
Seniorenwohnanlage	3427/1	Bayreuth	Saaser Berg 2 (Baugenehmigung erloschen)
Wohn- und Geschäftshaus	3427/15, 3427/1, 3427/14	Bayreuth	Saaser Berg 4 (Baugenehmigung erloschen)
Reihenhaus	3435/52, 3435/53, 3435/57	Bayreuth	Sanddorring 46 a (Baugenehmigung erloschen)
Reihenhaus	3435/52, 3435/53, 3435/57	Bayreuth	Sanddorring 46 b (Baugenehmigung erloschen)
Reihenhaus	3435/52, 3435/53, 3435/57	Bayreuth	Sanddorring 46 c (Baugenehmigung erloschen)
Reihenhaus	3435/52, 3435/53, 3435/57	Bayreuth	Sanddorring 46 d (Baugenehmigung erloschen)
Wohnhaus	1858	Bayreuth	Schellingstraße 25 (Abbruch)
Wohnhaus	1858	Bayreuth	Schellingstraße 27 (Abbruch)
Wohnhaus	1858	Bayreuth	Schellingstraße 29 (Abbruch)
Wohnhaus	1858	Bayreuth	Schellingstraße 31 (Abbruch)

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Hochbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 15.02.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Generalsanierung Graserschule Bayreuth - Vergabe der Bauleistung VE 06.1 Rohbauarbeiten -	Dechant Hoch- u. Ingenieurbau GmbH Abt-Knauer-Str. 3, 96260 Weismain	22.02.2022

Der Bauausschuss hat am 08.03.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Generalsanierung Graserschule Bayreuth - Vergabe der Bauleistung VE 14 Estricharbeiten -	Goldenfloor 3D GmbH Harsdorfer Str. 43, 39110 Magdeburg	24.03.2022

Der Bauausschuss hat am 15.03.2022 die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen.

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Gewerbliche Berufsschule - Vergabe der Bauleistung vorgezogener Tief- und Ingenieurbau BA 1 -	Dechant Hoch- und Ingenieurbau GmbH Abt-Knauer-Str. 3, 96260 Weismain	25.03.2022

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat in seinen Sitzungen am 08.03.2022 und 15.03.2022 die Vergaben der nachstehend aufgeführten Leistungen beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Asphaltierungsprogramm 2022	STRABAG AG An der Autobahn 8, 95512 Neudrossenfeld	23.03.2022
Kanalumbau Breslaustraße	ASK August Schneider GmbH & Co. KG, Am Goldenen Feld 27, 95326 Kulmbach	16.03.2022
Grabenlose Kanalrenovierungen 2022	Kanal-Türpe Gochsheim GmbH & Co. KG Albert-Einstein-Straße 14, 97447 Gochsheim	16.03.2022
Umbau Knotenpunkt Justus-Liebig-Straße/ Otto-Hahn-Straße	SBG Tiefbau GmbH, Schaumbergstraße 1, 95032 Hof	16.03.2022
Gehwegunterhaltung 2022 Bayreuth-Nord	Infrastrukturbau Linder GmbH An der Höh 3, 95473 Unternschreez	23.03.2022
Gehwegunterhaltung 2022 Bayreuth-West	Bauunternehmung Otto Frühhaber Bamberger Straße 43, 95445 Bayreuth	23.03.2022
Ausbau Mainradweg zwischen Schulstraße und Annecyplatz; Tiefbauarbeiten	STS Straßen- und Tiefbau Stadtsteinach GmbH Industriestraße 33, 95346 Stadtsteinach	16.03.2022

Bekanntmachungen

Vergabe von Lieferleistungen/Dienstleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung/Dienstleistung	Firma	Auftrag
Umrüstung des Einsatzleitwagens ELW 1 auf LARDIS-Funktechnik für die Freiwillige Feuerwehr Bayreuth	Schulz Electronic GmbH, Industriestraße 35, 96317 Kronach	30.03.2022
Teilaustausch Selbstverbuchungsanlage Rückgabeanlage Sortieranlage in der Stadtbibliothek Bayreuth	Bietergemeinschaft, bestehend aus Nexbib GmbH, Ziegelweg 1/1, 72764 Reutlingen und Mikro-Väylä, Lohikoskentie 16, 40320 Jyväskylä, Finnland	31.03.2022

Mietwerterhebung

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 30.03.2022 die nachfolgenden Höchstgrenzen für die angemessenen Bedarfe der Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 SGB XII ab 01.05.2022:

Haushaltsgröße	Unterkunftskosten (Miete inkl. Nebenkosten, ohne Heizung)
Alleinstehende	427,00 €
2-Personen-Haushalt	516,00 €
3-Personen-Haushalt	567,00 €
4-Personen-Haushalt	703,00 €
5-Personen-Haushalt	787,00 €
Mehrbetrag für jede weitere Person	131,00 €

In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. Krankheit, Behinderung, Alter) kann von den Höchstbeträgen abgewichen werden.

Bayreuth, den 06.04.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Qualifizierter Mietspiegel

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 30.03.2022 den ersten qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558 d BGB für die Stadt Bayreuth. Dieser tritt am 01.05.2022 in Kraft und gilt bis zum 30.04.2024.

Die ortsübliche Vergleichsmiete kann anhand von Tabellen in der Mietspiegel-Broschüre oder anhand eines Online-Mietspiegelrechners ermittelt werden.

Die Mietspiegel-Broschüre kann unter dem Link www.mietspiegel.bayreuth.de kostenlos heruntergeladen werden. In Papierform ist die Mietspiegel-Broschüre gegen eine Schutzgebühr von 3 Euro am Bürgerdienst im Neuen Rathaus oder beim Wohnungsamt im Rathaus II erhältlich.

Den Online-Mietspiegelrechner stellt die Stadt Bayreuth ebenfalls unter dem Link www.mietspiegel.bayreuth.de zur Verfügung.

Bayreuth, den 06.04.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB

Die BayernHeim GmbH möchte im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr auf dem Grundstück der ehemaligen Röhrenseekaserne zwischen Ludwig-Thoma-Straße und Leibnizstraße geförderten Wohnungsbau in Form eines Wohnquartiers für „Wohnen in allen Lebensphasen“ in Verbindung mit einer Optimierung der Einrichtungen des Freistaates (insb. Sozialgericht) entwickeln. Die Grundstücke befinden sich im Besitz des Freistaats.

Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein interdisziplinärer Wettbewerb mit Teams aus Stadtplanern, Architekten und Landschaftsarchitekten durchgeführt, dessen Ergebnisse dienen als Vorlage für den Bebauungsplan-Entwurf Nr. 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die Voraussetzungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 BauGB erfüllt werden:

- Der Bebauungsplan ermöglicht eine höherwertige Nutzung einer aktuell untergenutzten innerstädtischen Fläche. Es wird eine Nachverdichtung betrieben, so dass es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt.
- Der Bebauungsplan vermeidet eine Neuversiegelung der Landschaft am Ortsrand.
- Es wird eine überbaubare Grundfläche von weniger als 70.000 m² festgesetzt (bei Überschreitung von 20.000 m² bis 70.000 m² ist eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 erforderlich).

Aufgrund einer voraussichtlich zu erwartenden überbaubaren Grundfläche von circa 25.000 m² sind die Kriterien des §

13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einschlägig und eine Vorprüfung des Einzelfalls im Bebauungsplanverfahren 2/19 „Wohnen und Arbeiten in Moritzhöfen“ notwendig.

Das Ergebnis, in welchem Ausmaß Auswirkungen zu erwarten sind, wird hiermit zusammenfassend bekanntgegeben.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein urbanes Gebiet mit gefördertem Wohnraum, einer Kita und gewerblichen Flächen geschaffen. Das Untersuchungsgebiet liegt im Innenstadtbereich und ist zum Großteil eine bereits versiegelte Brachfläche (Gebäude-, Verkehrs- und Parkflächen). Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind, wenn entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG). Diese werden in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen. Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, wurden an der Vorprüfung des Einzelfalls beteiligt.

Die Vorprüfung stellt aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale fest, dass das vorliegende Bebauungsplanverfahren voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Bayreuth, den 14.04.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 29 „Gewerbe- und Sonderstandort
„Einzelhandel/Möbel“, ehemalige Markgrafenkaserne“
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort, Einzelhandel/Möbel‘
und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08)

Öffentliche Auslegung
 (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die vorliegende Planung für die ehemalige Markgrafenkaserne im Bayreuther Nordosten gliedert sich in drei Teilbereiche, für die nachfolgend das jeweilige Planerfordernis dargestellt wird:

- a) Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels
- b) Modifizierung des Logistikstandorts
- c) Ausweisung von Gewerbeflächen für klassisches Gewerbe

a) Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels

Gegenstand der Planung ist konkret die Ansiedlung von zwei großflächigen Möbelmärkten auf einer Grünfläche im westlichen Bereich der ehemaligen Markgrafenkaserne an der Bindlacher Allee:

- ein Möbelhaus mit einer Verkaufsfläche von 24 000 m²
- ein Möbelmitnahmemarkt mit einer Verkaufsfläche von 7 500 m²

Insgesamt ergibt sich somit eine Verkaufsfläche von 31 500 m², wobei schon die einzelnen Verkaufsflächen der Märkte in isolierter Betrachtung oberhalb der maßgeblichen Schwelle zur Großflächigkeit liegen. Es handelt sich somit um großflächigen Einzelhandel i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, der nur in Kerngebieten gem. § 7 BauNVO oder sonstigen Sondergebieten gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit entsprechender Zweckbestimmung zulässig ist. Für die Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels ist somit die Umwandlung der bestehenden Grünfläche in ein Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung erforderlich.

Mit der oben genannten Gesamtverkaufsfläche handelt es sich bei dem Vorhaben um eine grundsätzlich raumbedeutsame Einzelhandelsnutzung. Vor der Einleitung der Bauleitplanverfahren waren somit gutachterliche Vorarbeiten und intensive Abstimmungen mit der Höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberfranken) sowie der Obersten Landesplanungsbehörde (s. Zt. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat) erforderlich. Grundlage bildete ein Sachverständigengutachten der Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung (GMA) mbH von November 2017, das infolge der Abstimmungen zwischen den Landesplanungsbehörden, dem Projektträger und dem Planungs- und Baureferat der Stadt Bayreuth mehrfach fortgeschrieben und in der abgestimmten Fassung im Januar 2019 durch den Vorhabenträger vorgelegt wurde. Diese Auswirkungsanalyse hat auf Grundlage der landesplanerischen Zulässigkeit nach dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern sowie der zu erwartenden sortimentsbezogenen Umsatzumverteilungen gegen die zentralen Versorgungsbereiche im rechnerisch ermittelten Einzugsgebiet (Schwerpunkt auf die Bayreuther Innenstadt) die Verträglichkeit der Ansiedlung der Möbelmärkte geprüft. Ein Betrachtungsschwerpunkt lag dabei auf den zentren-/innenstadtrelevanten Randsortimenten.

Die Ergebnisse des GMA-Gutachtens wurden von Seiten der Stadt Bayreuth durch einen eigens beauftragten Gutachter, der auch die im Oktober 2018 beschlossene Teilfortschreibung des SEEK bearbeitet hat (Büro Dr. Donato Acocella, Nürnberg), überprüft und verifiziert. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Ansiedlung sowohl landesplanerisch zulässig als auch städtebaulich verträglich mit folgendem Verkaufsflächenkonzept erfolgen kann:

Sortiment	Möbelhaus	Möbelmitnahmemarkt	Summe
Möbelkernsortiment	19 712 m ²	5 533 m ²	25 245 m ²
Lampen/Leuchten	900 m ²	350 m ²	1 250 m ²
Teppiche/Bodenbeläge	888 m ²	172 m ²	1 060 m ²
Summe nicht zentren-/innenstadtrelev. Sort.	21 500 m²	6 055 m²	27 555 m²
Heimtextilien	1 175 m ²	625 m ²	1 800 m ²
Glas/Porzellan/Keramik, Geschenkartikel	1 180 m ²	820 m ²	2 000 m ²
Babyartikel	145 m ²	0 m ²	145 m ²
Summe zentren-/innenstadtrelev. Sort.	2 500 m²	1 445 m²	3 945 m²
Gesamtsumme	24 000 m²	7 500 m²	31 500 m²

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 5/17 "Gewerbe- und Sonderstandort 'Einzelhandel/Möbel' und 'Logistik', ehemalige Markgrafenkaserne"

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08)



Die Höhere Landesplanungsbehörde, Regierung von Oberfranken, bestätigt mit ihrer landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens im vereinfachten Raumordnungsverfahren gem. Art. 26 BayLplG am 05.02.2020: Das Vorhaben entspricht den Erfordernissen der Raumordnung.

Die o.g. Verkaufsflächenkonzeption wird mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im gegenständlichen Bebauungsplanentwurf bauleitplanerisch umgesetzt.

b) Modifizierung des Logistikstandorts

Der Logistikpark, dessen Entwicklung durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3/08 „Regionalzentrum Logistik (ehem. Markgrafenkaserne)“ vorbereitet wurde und der den überwiegenden Teil der ehemaligen Markgrafenkaserne einnimmt, ist weitestgehend umgesetzt.

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen und in Baugenehmigungsverfahren hat sich herausgestellt, dass Logistikbetriebe aktuelle Nutzungsanforderungen haben, die dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3/08 teilweise

Bekanntmachung

entgegenstehen. So besteht zum einen der Bedarf, im Sondergebiet Logistik auch Hochregallager mit Gebäudehöhen von bis zu 35,0 m und entsprechend höheren Baumassen umzusetzen. Zum anderen soll zukünftig in den Logistikbetrieben auch untergeordneter und mit dem jeweiligen Betrieb in räumlicher und fachlicher Verbindung stehender Einzelhandel (Verkauf an Endverbraucher) mit nicht zentren-/innenstadtrelevanten Sortimenten möglich sein. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3/08 setzt jeweils als Höchstmaß eine Traufhöhe (TH) von 16,0 m und eine Baumassenzahl (BMZ) von 6,0 fest. Einzelhandel jedweder Art und Form ist explizit ausgeschlossen.

Die im Logistikpark vorgesehenen Änderungen (höhere TH in bestimmten Teilbereichen, höhere BMZ, ausnahmsweise Zulassung von Einzelhandel unter restriktiven Bedingungen) sind allesamt als städtebaulich verträglich an diesem Standort zu beurteilen. Sie dienen der anforderungs- und zukunftsgerechten Ausgestaltung des Logistikparks sowie – zur Vermeidung der Neuinanspruchnahme bislang nicht beplanter Außenbereichsflächen – einer gezielten Nachverdichtung resp. Flächenoptimierung im Logistikbereich. Der Gebietscharakter bleibt gewahrt. Für diese Änderungen soll über die gegenständliche Bauleitplanung Planungsrecht geschaffen werden.

c) Ausweisung von Gewerbeflächen für klassisches Gewerbe

Im Plangebiet ergibt sich zudem die Möglichkeit, im Zuge der Ansiedlung großflächigen Möbeleinzelhandels die nördlich angrenzende Fläche an der Bindlacher Allee als Gewerbestandort zu entwickeln und so die weiter zunehmende Gewerbeflächenknappheit im Oberzentrum Bayreuth abzumildern. In der Vergangenheit wurde wiederholt konkretes Erwerbsinteresse von Gewerbetreibenden geäußert. Aus stadtplanerischer Sicht eignet sich der Standort aufgrund der verkehrsgünstigen Lage in Autobahnnähe und der gewerblich geprägten Nutzungs- und Siedlungsstrukturen im Umfeld (Logistikpark, Gewerbegebiet an der Bindlacher Straße, Gewerbegebiet im angrenzenden Bindlacher Gemeindegebiet, Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen) für die Ansiedlung klassischen Gewerbes. Die Stadt Bayreuth setzt mit dieser gewerblichen Nachverdichtung ihr übergeordnetes städtebauliches Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (maßvolle und bedarfsgerechte Flächenausweisung in gewerblich integrierter Lage) um.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 5/17 und der parallel durchgeführten Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 29 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen auch für die Ansiedlung klassischen Gewerbes geschaffen (Ausschluss von Einzelhandel und Vergnügungsstätten).

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 der vorliegenden Planung zugestimmt und die Verwaltung

mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 29 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ vom 25.02.2019, geändert am 21.02.2022, sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 5/17 „Gewerbe- und Sonderstandort ‚Einzelhandel/Möbel‘ und ‚Logistik‘, ehemalige Markgrafenkaserne“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 6/88 und Nr. 3/08) vom 25.02.2019, geändert am 21.02.2022, liegen jeweils mit einer Begründung, dem Umweltbericht (Der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Stadt- und Landschaftsbild.) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom

25.04.2022 bis einschließlich 29.06.2022

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr, Mittwoch von 08:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o. g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils von 08:00 bis 12:00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachung

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen liegen vor und liegen ebenfalls aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Büro Opus, Bayreuth	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
	IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth R+T Verkehrsplanung GmbH, Darmstadt	Schalltechnische Untersuchungen (Gewerbe- und Verkehrslärm) Verkehrsgutachten
Stellungnahmen	ADFC Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. Bayreuth Autobahn GmbH des Bundes (ehem. Autobahndirektion Nordbayern)	Verkehr, Alleebäume Verkehr
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth Gemeinde Bindlach	Bodendenkmalpflege Natur- und Artenschutz, CO ₂ , Luftschadstoffe, Feinstaub, Lärm Grünordnung, Orts- und Landschaftsbild, Alleebäume, Verkehr
	Kreisheimatpfleger Landratsamt Bayreuth	Alleebäume, Orts- und Landschaftsbild, denkmalpflegerische Belange Luftschadstoffe, Alleebäume, Orts- und Landschaftsbild
	Regierung von Oberfranken	Raumordnerische Umweltverträglichkeit
	Staatliches Bauamt Bayreuth Stadt Bayreuth: Amt für Umweltschutz Stadt Bayreuth: Naturschutzbeirat	Verkehr Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Naturschutz Grünordnung, Wasserdurchlässigkeit baulicher Anlagen, Dachbegrünung
	Stadt Bayreuth: Straßenverkehrsamt Stadt Bayreuth: Tiefbauamt Wasserwirtschaftsamt Hof	Verkehr Schmutzwasser, Regenwasser, Verkehr Altlasten, Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Gewässerschutz/ Abwasserentsorgung, Oberflächengewässer

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet unter www.bayreuth.de in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ veröffentlicht.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz>, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Bayreuth, den 14.04.2022

STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung

Dorferneuerung Emtmannsberg - Gemeinde Emtmannsberg, Landkreis Bayreuth

Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 21 Abs. 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG, Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes - AGFlurbG)

Bekanntmachung und Ladung

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet Emtmannsberg gehörenden Grundstücke und die ihnen gleichstehenden Erbbauberechtigten werden hiermit zur Teilnehmerversammlung geladen.

Diese findet unter der Leitung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken statt am:

Dienstag, 17.05.2022, um 19:30 Uhr

Ort: Gemeinschaftshaus Birk, Birk 36, 95517 Emtmannsberg

Die aktuellen Bestimmungen zur Corona-Pandemie sind zu beachten!

Tagesordnung

1. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft und des Wahlverfahrens
2. Wahl ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Information zum Stand der Dorferneuerung
4. Allgemeine Aussprache

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer am Verfahren besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je 6 festgesetzt.

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt 12 Personen wählen. Sie werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Um eine angemessene Vertretung der einzelnen Ortschaften sicherzustellen, wurde durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken für die gruppenmäßige Zusammensetzung des Vorstandes bestimmt, dass im Verfahren

je 3 Vorstandsmitglieder und Stellvertreter für die Ortschaften Emtmannsberg und Schamelsberg,

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaften Hauendorf, Troschenreuth und Wiedent,

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaften Oberörschnitz und Unterörschnitz,

je 1 Vorstandsmitglied und Stellvertreter für die Ortschaften Birk und Eichschlag

zu wählen sind.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG). Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gemeinschaftliche Eigentümer sind nur stimmberechtigt, wenn von allen abwesenden Miteigentümern eine schriftliche Vollmacht vorliegt. **Wenn Ehepartner gemeinschaftliches Eigentum haben, brauchen diese ebenfalls eine schriftliche Vollmacht des abwesenden Ehepartners.** Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so müssen sie von der Wahl ausgeschlossen werden. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Bamberg, den 31.03.2022

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

gez. Claudia Stich

Baudirektorin

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 6. Mai 2022

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Öffentliche Ausschreibung

<p>I.1) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth, Telefon: +49 921 25-1675, Fax: +49 921 25-1701 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de Internet: www.bayreuth.de</p> <p>Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Kontaktstelle: IB Karina Müller Tel.: +49 941 20083660 E-Mail: info@karina-mueller.com</p> <p>NUTS-Code: DE242</p> <p>Auftragsbekanntmachung erfolgt im EU-Amtsblatt</p> <p>II.1.1) Tag der Absendung der EU-Bekanntmachung am: Veröffentlichung im Beschafferportal</p>	<p>II.1.2) Bezeichnung des Auftrages Teilnahmewettbewerb – Ausbau Klärwerk – Paket A Tragwerksplanung CPV-Code Hauptteil 71000000 Referenznummer: 2202</p> <p>II. 1.3) Art des Auftrages Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teil- nahmewettbewerb (EU); Dienstleistungsauftrag - VgV</p> <p>Bayreuth, den 22.03.2022 STADT BAYREUTH</p> <p>Referat Planen und Bauen: gez. Urte Kelm Ltd. Baudirektorin</p>
<p>II.1.1) Tag der Absendung der EU-Bekanntmachung am: Veröffentlichung im Beschafferportal</p>	<p>gez. Thomas Ebersberger Oberbürgermeister</p>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

<p>a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth, Telefon: +49 921 25-1675; Fax: +49 921 25-1701 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de Internet: www.bayreuth.de</p> <p>b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, VOB/A Vergabenummer: 39-2022</p> <p>c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Zugelassene An- gebotsabgabe schriftlich</p> <p>d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen</p> <p>e) Ort der Ausführung: NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt</p> <p>f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose Errichtung LSA 168 Äußere Nürnberger Straße/ Gottlieb-Keim-Straße/Wolfsbacher Straße</p>	<p>Steuerschrank mit Steuergerät liefern und errichten ca. 1 Stück</p> <p>Grundmast Höhe 3,5 bis 5,0 m liefern und aufstellen ca. 5 Stück</p> <p>Peitschenmast Ausladung 7,5 m liefern und aufstellen ca. 2 Stück</p> <p>Signalgeber Durchmesser 300 mm (1- bis 3-feldrig) liefern und montieren ca. 14 Stück</p> <p>Signalgeber Durchmesser 200 mm (2-feldrig) liefern und montieren ca. 6 Stück</p> <p>Akustischen Signalgeber liefern und montieren ca. 6 Stück</p> <p>Fußgängeranforderungstaster liefern und montieren ca. 6 Stück</p> <p>Videokamera liefern und montieren ca. 4 Stück</p> <p>Induktionsschleifen (Bemessungs-/ Anforderungsschleifen) einbauen ca. 12 Stück</p> <p>Mastverteiler (12- bis 30-polig) liefern und anbringen ca. 8 Stück</p> <p>Fernmeldekabel A2Y (FL) 2Y 6x2x0,8 liefern und verlegen ca. 860 m</p> <p>Signalkabel NYY 12 bis 30x1,5/6 liefern und verlegen ca. 460 m</p> <p>Stromkabel NYY 5x10 liefern und verlegen ca. 50 m</p> <p>Monatliche Wartung ca. 60 Monate</p>
---	--

Bekanntmachung

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden

- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
Nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 20.06.2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 09.12.2022
- j) Nebenangebote:
nicht zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:
Stadt Bayreuth Tiefbauamt Luitpoldplatz 13
D-95444 Bayreuth
ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab: 19.04.2022
Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
siehe Formblatt FB 216 „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
am 10.05.2022 um 10.15 Uhr
Ablauf der Bindefrist:
am 09.06.2022
- p) Adresse für elektronische Angebote: ---
Adresse für schriftliche Angebote:
Stadt Bayreuth, Tiefbauamt Zimmer 1006
Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
Deutsch
- r) Zuschlagskriterien
siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:
am 10.05.2022 um 10.15 Uhr
Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt Zimmer 1006,
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
Personen die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
- Bieter und deren Bevollmächtigte
- t) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
siehe Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- w) Nachweis zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.
Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Bekanntmachung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Stadt Bayreuth,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth,
 Telefon: +49 921 25-1675; Fax: +49 921 25-1701
 E-Mail: tiefbauamt@stadt.bayreuth.de
 Internet: www.bayreuth.de
- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 6-2021
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: Zugelassene Angebotsabgabe
 schriftlich
- d) Art des Auftrages:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 NUTS-Code: DE242 - Bayreuth, kreisfr. Stadt
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
- | | |
|--|--------------------------|
| Umbau Knotenpunkt Äußere Nürnberger Straße/
Gottlieb-Keim-Straße/Wolfsbacher Straße | |
| Straßen-, Gehweg- und Kanalbau | |
| Straßenaufbruch | ca. 285 m ³ |
| Erdaushub (Straßen- und Gehwegbau) | ca. 610 m ³ |
| Kanalaushub (Grundleitungen) | |
| Sinkkästen) | ca. 150 m ³ |
| Verlegung PVC-U-Rohre DN 150 | ca. 140 m |
| Einbau Frostschutzmaterial | ca. 585 m ³ |
| Granitbord Form B6 und F10 | ca. 320 m |
| Entwässerungsrinne (1-zeilig) | ca. 250 m |
| Leistenstein | ca. 280 m |
| Einbau Asphaltsschichten AC 22 TN/TS
und AC 8 DN/DS | ca. 1.150 m ² |
| Einbau Rechteckpflaster | ca. 360 m ² |
| Leitungsgraben (Verrohrung LSA) | ca. 100 m ³ |
| Errichtung Kabelzugschächte LSA | ca. 16 Stück |
| Verlegung Leerrohre DN 125 PVC LSA
(1- bis 4-zügig) | ca. 270 m |
| Erstellung Fundamente Grund- und
Peitschenmast LSA | ca. 8 Stück |
| Erdarbeiten Stadtwerke | |
| Wasserleitung d 160 PEH | ca. 20 m |
| Stromleitung DN 125 PVC
(Leerrohre 3- bis 4-zügig) | ca. 50 m |
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: ---
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang der Lose siehe Buchstabe f)
 Nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: 20.06.2022
 Fertigstellung oder Dauer der Leistung: 09.12.2022
- j) Nebenangebote:
 nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) mehrere Hauptangebote
 nicht zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden nicht elektronisch zur Verfügung gestellt, sie können angefordert werden bei:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Luitpoldplatz 13
 D-95444 Bayreuth
 ggf. frühester Versand/Abgabe der Unterlagen ab: 19.04.2022
 Nachforderung
 Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden teilweise nachgefordert und zwar folgende Unterlagen:
 siehe Formblatt FB 216 „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“
- o) Ablauf der Angebotsfrist:
 am 10.05.2022 um 10.00 Uhr
 Ablauf der Bindefrist:
 am 09.06.2022
- p) Adresse für elektronische Angebote: ---
 Adresse für schriftliche Angebote:
 Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, D-95444 Bayreuth
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 Deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 siehe Vergabeunterlagen
- s) Eröffnung:
 am 10.05.2022 um 10.00 Uhr
 Ort: Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Zimmer 1006,
 Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
 Personen die bei Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Bieter und deren Bevollmächtigte

Bekanntmachung

t) geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

siehe Vergabeunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

w) Nachweis zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die

Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) liegt den Vergabeunterlagen bei.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen: ---

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A).
Regierung von Oberfranken, VOB-Stelle,
Ludwigstraße 20, D-95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1560 oder -1596,
Fax: 0921/604-1664

Anzeige

Beste Ausbildungs- und Studienchancen in der öffentlichen Verwaltung Bayerns

Schon gewusst?



Während der Ausbildung oder des dualen Studiums über 1.350 Euro verdienen – Staat und Kommunen machen es möglich! Die beruflichen Möglichkeiten im Beamtenverhältnis - zum Beispiel **bei der Stadt Bayreuth** - sind vielfältig und anspruchsvoll.



**Rechtzeitig für 2023 zum zentralen
Auswahlverfahren anmelden!**

Ausbildung: 1. Februar bis 4. Mai 2022

Studium: 15. März bis 11. Juli 2022

www.lpa.bayern.de

Bekanntmachung

Hinweise zum Lärmschutz in der Stadt Bayreuth

Des einen Freud des anderen Leid. Mit Beginn der warmen Jahreszeit zieht es viele Bayreuther Bürgerinnen und Bürger zu Haus- und Gartenarbeiten ins Freie. In den Sommermonaten finden auch verstärkt öffentliche Vergnügungsveranstaltungen sowie private Feste im Freien statt, die oft mit einer erheblichen Lärmbelästigung für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft verbunden sein können.

Die Stadt Bayreuth weist deshalb darauf hin, dass nach der sogenannten Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth öffentliche und private Vergnügungsveranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ab 22 Uhr so zu gestalten sind, dass die Nachbarschaft nicht unnötig gestört wird.

Lärmintensive Haus- und Gartenarbeit darf nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 20 Uhr sowie samstags von 7 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr ausgeführt werden. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haus und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit zu stören, wie die Benutzung von Rasenmähern. Zu den ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten zählen auch Bau- oder Renovierungsarbeiten, wie das Abschlagen von Fliesen, Bohren und Hämmern, Sägen und Hacken von Holz oder Schneiden von Platten. Als Garten gelten alle gärtnerisch genutzten Flächen.

Ausgenommen von Haus- und Gartenarbeiten im obigen Sinne sind länger andauernde Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden durchgeführt werden und die eine längere Unterbrechung aus objektiven Gründen nicht zulassen.

Im Rahmen ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten dürfen Freischneider (Motorsensen), Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser oder Laubsammler Montag bis Samstag nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten darf in Häusern, Wohnungen und sonstigen Räumen sowie in Kraftfahrzeugen oder im Freien nur so erfolgen, dass sie nicht zu einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Die Lärmbekämpfungsverordnung der Stadt Bayreuth liegt beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Schlossgalerie, Kanalstraße 3, 3. Stock, Zimmer 347, aus und kann dort während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Interessierten Bürgern wird auf Wunsch auch gerne ein Exemplar ausgehändigt. Die Verordnung kann außerdem im Internetangebot der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) unter der Rubrik „Rathaus-Online-Dienste“ heruntergeladen werden.

Bayreuth, den 07.04.2022
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.